

Neue Regeln für die Rückverteilung der CO₂-Abgabe (ab 2025)

Ab 2025 gelten neue Regeln für die Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Unternehmen. Sie sollen die Begünstigten gezielter erfassen, die Übereinstimmung mit den Klimaverpflichtungen stärken und die Verwaltung der Lohnsummen durch die Ausgleichskassen vereinfachen.

Die wichtigsten Änderungen

1. Neue Berechnungsgrundlage

- Die Rückverteilung basiert nicht mehr auf der AHV-Lohnsumme.
- Sie wird neu auf der **ALV1-Lohnsumme** (Arbeitslosenversicherung) berechnet, begrenzt auf CHF 148'200 pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Jahr.

2. Ausschluss befreiter Unternehmen

- Unternehmen, die dank einer Verpflichtung zur Verminderung ihrer Emissionen von der **CO₂-Abgabe befreit** sind, **profitieren nicht mehr von der Rückverteilung**.

3. Teilweiser Ausschluss möglich

- Ist nur ein Teil des Unternehmens (bestimmte Standorte) befreit, erfolgt die Rückverteilung nur auf der Lohnsumme der nicht befreiten Standorte.

4. Verstärkte Meldepflichten

- Bei einer teilweisen Befreiung muss der Arbeitgeber die Lohnsumme der nicht befreiten Standorte **separat melden**.
- Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht → **wird die gesamte Lohnsumme ausgeschlossen**.

5. Neuer Zeitplan

- **2025**: keine Rückverteilung.
- **2026**: kumulierte Auszahlung (Rückverteilungen 2025 + 2026), basierend auf der ALV1-Lohnsumme 2024.
- **Ab 2027**: Rückkehr zur normalen jährlichen Rückverteilung.

Für Anträge auf Ausnahmegenehmigungen beachten Sie bitte die ergänzenden Informationen auf der Website des Bundesamtes für Umwelt (BAFU):

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/fr/home/themes/climat/info-specialistes/mesures-reduction/co2-abgabe.html>